

Satzung
über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens „Isarzwerge“
des Marktes Mittenwald

Der Markt Mittenwald erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt betreibt und unterhält den gemeindlichen Kindergarten „Isarzwerge“ am Mauthweg 30 als öffentliche Einrichtung gem. Artikel 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (2) Der gemeindliche Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Bei der Kindertageseinrichtung handelt es sich um einen Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG). Zusätzlich werden Krippengruppen für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr angeboten. Soweit in den Regelkindergruppen Plätze frei sind, können diese mit Kindern besetzt werden, die das 2. Lebensjahr vollendet haben. Im Kindergarten können Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, innerhalb des vom Bayerischen Kinder-, Bildungs- und Erziehungsgesetzes definierten Rahmens aufgenommen werden.
- (4) Der Markt Mittenwald verfolgt mit dem gemeindlichen Kindergarten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Kindergarten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 2
Aufgabe und Verwaltung des Kindergartens

- (1) Der gemeindliche Kindergarten nimmt die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den dazu erlassenen Verordnungen und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung wahr.
- (2) Die Verwaltungsgeschäfte des Kindergartens obliegen der Gemeindeverwaltung.
- (3) Der Markt stellt das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens erforderliche Personal. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist Aufgabe der Kindergartenleitung. Dazu werden geeignete Fach- und Ergänzungskräfte beschäftigt.
- (4) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Die Zusammenarbeit, die Aufgaben und Befugnisse sind in Art. 14 BayKiBiG geregelt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist grundsätzlich ganzjährig Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) In der Kernzeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sollen alle Kinder (ausgenommen Grundschüler) am Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot der Einrichtung teilnehmen. In diesem Zeitraum dürfen Kinder weder gebracht noch abgeholt werden.
- (3) Schülerbetreuung wird grundsätzlich von September bis Juli, Montag bis Freitag, in der Zeit von 11.15 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.
- (4) Nach Anhörung des Elternbeirates können durch den Markt Schließtage und Schließzeiten festgelegt werden. Angeordnete Schließungen werden von der Leitung des Kindergartens rechtzeitig bekannt gemacht.
- (5) Während der Ferien erfolgt ein reduzierter Ferienbetrieb.

§ 4

Aufnahmebestimmungen

- (1) Der Gemeindekindergarten steht grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Mittenwald offen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Kindergartenverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleitung unter Berücksichtigung der förderfähigen Kriterien, insbesondere der Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Anstellungsschlüssels.
- (3) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung werden in erster Linie Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen.
- (4) Darüber hinaus werden auch Kinder im Alter ab dem 1. Lebensjahr und Grundschul Kinder aufgenommen.
- (5) Die Aufnahme der Kinder (ausgenommen Grundschüler) erfolgt in der Regel zu Beginn des neuen Kindergartenjahres im September und umfasst den Betreuungszeitraum bis zur Einschulung. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- (6) Für Grundschul Kinder beginnt das Betreuungsjahr in der Regel frühestens mit dem ersten Schultag nach den Sommerferien und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (7) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Leitung des Gemeindekindergartens bis zu einem durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt zu beantragen.
- (8) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in Mittenwald wohnenden Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 2. Schulrückläufer,
 3. Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig sind,
 4. Kinder, deren Eltern sich in einer besonderen Notlage befinden,
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 6. Kinder mit einer Betreuungszeit von nicht weniger als 20 Wochenstunden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (9) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme im Kindergarten.
- (10) Sofern ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Mittenwald hat, wird dies vertraglich mit der auswärtigen Aufenthaltsgemeinde unter entsprechender Beteiligung an den Kosten oder gemäß den Bestimmungen des BayKiBiG geregelt, soweit die Kindergartenplätze nicht für Kinder aus Mittenwald benötigt werden.
- (11) Kinder von Kurgästen soll der tageweise Besuch ermöglicht werden. Es können nur Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Mindestbuchungszeit

- (1) Die Mindestbuchungszeit für Regelkinder (ab vollendetem 3. Lebensjahr) beträgt gemäß Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG i. V. m. Art. 21 Abs. 4 Satz 4 und 5 20 Wochenstunden. Die Eltern können die Verweildauer ihres Kindes über die Kernzeit hinaus innerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens nach Maßgabe verfügbarer Plätze frei bestimmen. In dringenden Ausnahmefällen können Änderungen zugelassen werden.
- (2) Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeitrahmen nicht in Anspruch genommen wird. Werden gebuchte Zeiten ohne triftigen Grund über einen Zeitraum von 2 Wochen nicht genutzt (sog. Luftbuchungen), kann die Verwaltung die Buchungszeiten stornieren.

§ 6 Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung wird soweit möglich angeboten.

§ 7 Krankheit

- (1) Erkrankte oder krankheitsverdächtige Kinder und Erwachsene dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (2) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Krankheit soll angegeben werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten z. B. den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen, die ihrerseits die Gemeinde- und Kreisverwaltungsbehörde informiert.
- (4) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Verwaltung über diese Meldepflicht zu belehren.
- (5) Im Kindergartengebäude sowie im gesamten Außenbereich besteht Rauchverbot.

§ 8 Ferien

Während der üblichen Ferienzeiten wird im Kindergarten ein reduzierter Feriendienst eingerichtet.

§ 9 Kindergartengebühren

Die Benutzungsgebühren sind gemäß Art. 2 Kommunalabgabengesetz in einer gesonderten Satzung festgelegt. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt, oder wenn die Benutzung des Kindergartens während der Ferien eingeschränkt wird.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten entsprechend der gebuchten Zeit pünktlich in den Kindergarten zu bringen und abzuholen. Der Kindergartenleitung ist bekannt zu geben, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich nur auf den gebuchten Zeitrahmen.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens Sorge zu tragen. Das Fernbleiben von Kindern ist der Kindergartenleitung wenn möglich vorher, spätestens am gleichen Tag unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- (4) Für Kinder besteht während des Besuchs des Kindergartens gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Ansonsten erfolgt der Besuch des Kindergartens und seiner Einrichtungen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Markt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Kinder verursacht oder den Kindern durch andere zugefügt werden.

§ 11 Kündigung

Bei Vorliegen besonderer Gründe ist im Einzelfall eine Abmeldung während des Jahres möglich. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bei der Kindergartenverwaltung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende einzureichen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens vom 01.03.2011 außer Kraft.

Mittenwald, den 26.02.2013

Adolf Hornsteiner
1. Bürgermeister